Geschäftsordnung

des Senates

der

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

vom 11.05.2020

Der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl hat mit Beschluss vom 11.05.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senates
- § 1 Einberufung
- § 2 Form und Frist der Einberufung
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Sonstige Anträge und Anfragen

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 5 Vorsitz
- § 6 Leitung der Sitzung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Eilentscheidungen

III. Redeordnung
- § 9 Wortmeldung, Worterteilung
- § 10 Antragsrecht
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Zwischenfragen, Sachrufe

IV. Beschlüsse
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Vertretung

V. Organisatorische Regelungen
- § 16 Ausschüsse des Senats
- § 17 Niederschrift
- § 18 Veröffentlichung von Beschlüssen

VI. Regelung bei Notsituation
- § 19 Video- und Telefonkonferenzen

VII. In-Kraft-Treten
- § 20 In-Kraft-Treten

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Senates

§ 1 Einberufung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. Die Termine der Sitzungen jedes Semesters sollen in der ersten Sitzung des Senats festgelegt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Senat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auch außerhalb der Termine nach Absatz 1 einberufen werden. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, falls dies von mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder oder auf Grund eines Fakultätsratsbeschlusses durch eine Dekanin oder einen Dekan beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Benennung des Beratungsgegenstandes der bzw. dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich per Hauspost oder durch elektronische Übermittlung. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Unterlagen sollen nur in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

(1) Die Einberufung des Senates erfolgt schriftlich oder durch elektronische Übermittlung, mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung. Bei Senatsmitgliedern, die über ein Schließfach verfügen, gilt diese Frist auch durch die Niederlegung im Schließfach als gewahrt, sofern sie nicht mehr als zwei allgemein vorlesungsfreie Tage einschließt. Im Übrigen genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

(2) Im Falle von § 1 Abs. 2 kann der Senat formlos und mit einer Frist von mindestens zwei Vorlesungstagen einberufen werden.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Anträge von Senatsmitgliedern, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung schriftlich oder durch elektronische Übermittlung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingegangen sind, werden bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt.

(2) Über die Tagesordnung entscheidet der Senat am Sitzungsbeginn. Eine Erweiterung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist dabei möglich, wenn kein Senatsmitglied widerspricht.

(3) § 19 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) bleibt unberührt.

§ 4 Sonstige Anträge und Anfragen

Alle an den Senat gerichteten sonstigen Anträge, Anfragen und Mitteilungen sind durch die bzw. den Vorsitzenden in der jeweils nächsten Sitzung dem Senat vorzulegen. Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden über die Behandlung der Anträge und Anfragen. Die Anträge und Anfragen können auch elektronisch übermittelt werden.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 5 Vorsitz

Die Rektorin bzw. der Rektor führt den Vorsitz. Ist sie bzw. er verhindert, übernimmt eine Prorektorin bzw. ein Prorektor den Vorsitz. Sind sowohl die Rektorin bzw. der Rektor als auch die Prorektoren verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 6 Leitung der Sitzung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Widerspricht ein Mitglied der Auslegung der Geschäftsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ist die Auslegungsfrage durch einen Mehrheitsbeschluss im Senat zu entscheiden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Senatsmitglied von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Dies gilt ebenfalls für hinzugezogene Sachverständige sowie für Zuhörer. Erscheint eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie bzw. er kann den Vortrag Dritten übertragen.

(5) Soweit der Senat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Senatsberichts oder Senatsbeschlusses durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senates sind - nach Maßgabe der verfügbaren Plätze - in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, 12 bis 14 LHG hochschulöffentlich, in den anderen Fällen des § 19 Abs. 1 kann der Senat die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen.

(2) Im Übrigen tagt der Senat nicht öffentlich.

(3) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist (§ 9 Abs. 5 LHG).

(4) Widerspricht ein oder mehrere an der Sitzung Beteiligte der Feststellung, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, entscheidet hierüber das Rektorat.

§ 8 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senates aufgeschoben werden können, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Senates. Dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senates nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und 2, 12 bis 14 LHG.

(2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Senatsmitgliedern unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende mitzuteilen.

III. Redeordnung

§ 9 Wortmeldung, Worterteilung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu persönlichen Erklärungen oder zur sachlichen Richtigstellung darf das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Dies gilt auch zur Stellung eines neuen Sachantrages oder eines Antrages zur Geschäftsordnung.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, Nichtmitgliedern zu genau bezeichneten Gegenständen das Rederecht zu erteilen. Rederecht haben auch Sachverständige, die auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen wurden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen. Widerspricht ein Mitglied des Senates, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder über die Beschränkung.

§ 10 Antragsrecht

(1) Antragsrecht haben nur die Senatsmitglieder.

(2) Anträge können nur zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Gehört der Antrag nicht zu einem Tagesordnungspunkt oder nicht zum Aufgabenbereich des Senates, so hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass ihr bzw. ihm ein Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich außer der Reihe erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des Redners unterbrochen. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann durch Zuruf erfolgen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- Befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- Schluss der Debatte oder Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- Schluss der Sitzung
- Überweisung an einen Ausschuss
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahlanfechtung

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den Senatsmitgliedern und nur bis zur Abstimmung gestellt werden. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch wird ohne Aussprache über den Antrag abgestimmt.

(4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder aufgehoben oder verändert werden.

(5) Wird zu einem Beratungsgegenstand der Schluss der Debatte beschlossen, so erhalten zu jedem unerledigten Sachantrag vor der Abstimmung nur noch eine Antragsgegnerin bzw. ein Antragsgegner sowie die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Wort.

§ 12 Zwischenfragen, Sachrufe

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen. Die Frage ist kurz zu formulieren. Mehr als drei Zwischenfragen sollen im gleichen Zusammenhang nicht zugelassen werden.

(2) Weicht eine Rednerin bzw. ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, können sie von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wird sie bzw. er mehrmals in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm das Wort entziehen.

IV. Beschlüsse

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Der Senat kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder durch elektronische Übermittlung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Senatsmitglied an einer Beteiligung verhindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.

(4) Wird der Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, tritt an die Stelle des Senates die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. Vor deren bzw. dessen Entscheidung sind die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Der Senat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Erfordert ein Beratungsgegenstand eine Abstimmung, findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Liegen zu dem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehend zuerst und über gleichrangige Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt, soweit sie nicht durch vorangegangene Abstimmungen gegenstandlos geworden sind. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit "ja" oder "nein" entschieden werden können.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder gefasst, soweit das LHG, die Grundordnung oder die Geschäftsordnung keine qualifizierte Stimmenmehrheit vorsehen.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Geschäftsordnung keine geheime Abstimmung vorsieht oder der Senat eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse in Personalangelegenheiten und nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, über Berufungsvorschläge und sonstige Beauftragte des Senats kann indes auch eine offene Abstimmung erfolgen, wenn der Senat die offene Abstimmung einstimmig beschließt.

(5) Bezweifelt ein Senatsmitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über die Begründetheit entscheidet der Senat.

(6) Ist ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

§ 15 Vertretung

(1) Ist ein gewähltes Mitglied des Senats an der Teilnahme an einer Senatssitzung persönlich gehindert, so kann sie / er frei entscheiden, welche gewählte Stellvertreterin / welchen gewählten Stellvertreter sie / er zum Zwecke ihrer / seiner Vertretung in der Sitzung bestimmt. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter hat der Mitgliedergruppe anzugehören, der auch das gehinderte Mitglied angehört (Hochschullehrerinnen oder -lehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG, Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG).

(2) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreter/innen (mehr) vorhanden, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Senatsmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einem Senatsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden (vgl. § 22 Abs. 4 S. 3 – 5 der Wahlordnung der Hochschule Kehl vom 13.03.2019).

(3) Die Stellvertretung bzw. Stimmrechtsübertagung soll zu Beginn der jeweiligen Sitzung der / dem Vorsitzenden angezeigt werden.

V. Organisatorische Regelungen

§ 16 Ausschüsse des Senates

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG einsetzen. Für das Verfahren in den Senatsausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit das LHG keine abweichenden Regelungen enthält. Ergibt sich in einem Ausschuss Uneinigkeit über die Handhabung dieser Geschäftsordnung, so entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Senat.

(2) Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Amtszeit des Senates. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse in der bisherigen Besetzung die Geschäfte vorläufig weiter.

(3) Der Senat bildet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 4 Abs. 6 LHG. Er besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, die den Vorsitz im Ausschuss übernimmt, ihrer Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern, die der Senat aus seiner Mitte wählt. Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 17 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Senatssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppen, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse beinhalten.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und jedes Senatsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärungen sind in der Sitzung schriftlich vorzulegen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Der Entwurf der Niederschrift ist den Senatsmitgliedern grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit in der folgenden Senatssitzung kein Widerspruch erhoben wird. Wird ein Widerspruch erhoben, so entscheidet der Senat über die geforderte Berichtigung.

§ 18 Veröffentlichung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse des Senates werden von der Rektorin bzw. dem Rektor ausgefertigt und, soweit sie ministerieller Zustimmung bedürfen, dem Ministerium zugesandt.

(2) Soweit § 7 Abs. 3 nicht entgegensteht, werden die Beschlüsse grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

VI. Regelung bei Notsituation

§ 19 Video- und Telefonkonferenzen

(1) Wenn aufgrund einer Notsituation keine Sitzung in anderer Form stattfinden kann, können Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.

(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; Einladung und Sitzungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Einladung muss Kontaktmöglichkeiten zur / zum Vorsitzenden enthalten, um den Mitgliedern bei Verbindungsabbrüchen während der Sitzung eine unverzügliche Mitteilung per E-Mail oder Telefon an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ermöglichen. Die bzw. der Vorsitzende ergreift in diesem Fall unverzügliche Maßnahmen.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz der Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.

(5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.

(6) Abstimmungen können nur in elektronischer Sitzung erfolgen, wenn diese als Videokonferenz stattfindet; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer gemischten Konferenz setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder festgestellt wurde. Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt.

(7) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen des Gremiums.

(8) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

(9) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

VII. In-Kraft-Treten

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 02.10.2019 außer Kraft.

Kehl, den 02.06.2020

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Aushang vom 03. Juni 2020
bis 22. Juni 2020
zuständig: